

Für die Sitzung des Grossen Kirchenrats vom 22. Juni 2026

## **Dringliche Motion**

### **betreffend Neuordnung der Kirchgemeinde Luzern**

#### **Antrag**

Der Grosse Kirchenrat beauftragt den Kirchenvorstand,

1. einen neuen Vorschlag unter Einbezug des Grossen Kirchenrats zur Neuordnung der Kirchgemeinde Luzern zu erarbeiten.
2. diesen Vorschlag den acht Teilkirchgemeinden zur Beratung und Willensbildung vorzulegen, sodass jede Teilkirchgemeinde ihre Präferenzen mit folgenden Möglichkeiten zur künftigen Organisationsform einbringen kann:
  - a) in einer neu geordneten Kirchgemeinde Luzern verbleiben
  - b) sich mit anderen Kirchgemeinden innerhalb der Landeskirche verbinden
  - c) sich als eigenständige Kirchgemeinde neu konstituieren
3. dem Grossen Kirchenrat auf Grundlage dieser Rückmeldungen bis Juni 2027 eine Vorlage mit Antrag für ein beschlussreifes Konzept zu unterbreiten. Der Beschluss des Grossen Kirchenrats ist anschliessend jeder Teilkirchgemeinde einzeln zur Abstimmung über Verbleib, neuen Zusammenschluss oder Eigenständigkeit vorzulegen.
4. den Prozess unter Einbezug des Grossen Kirchenrates auszugestalten. Der Kirchenvorstand bildet mit Vertretungen des Grossen Kirchenrats ein Begleitgremium.

#### **Begründung**

Das vom Grossen Kirchenrat am 9. Dezember 2024 einstimmig überwiesene Postulat 519 verlangte ausdrücklich, grundlegende Erneuerungen als Teil des Organisationsentwicklungsprozesses zu prüfen. Dieser Auftrag wurde bislang nicht in einer Weise umgesetzt, welche die vom Parlament geforderte Prüfung tragfähiger Alternativen sicherstellt.

Mit dieser Motion präzisiert der Grosse Kirchenrat seinen politischen Willen. Zugleich soll sichergestellt werden, dass die weitere Organisationsentwicklung nicht allein operativ, sondern unter Mitwirkung des Parlaments als strategisch verantwortlichem Organ geführt wird.

#### **Begründung der Dringlichkeit**

Die Dringlichkeit ist gegeben, weil der laufende Organisationsentwicklungsprozess sich in einer entscheidenden Phase befindet. Ohne sofortige politische Zielvorgaben könnten Weichenstellungen erfolgen, welche den Handlungsspielraum des Grossen Kirchenrats einengen.

Wird die Motion nicht in der Sitzung vom 22. Juni 2026 behandelt, droht eine weitere Verzögerung des Prozesses ohne geklärte strategische Zielsetzung. Dies kann zu Fehlentwicklungen, zusätzlichem Ressourcenaufwand und einer weiteren Schwächung der Planungssicherheit für Teilkirchgemeinden und Mitarbeitende führen.

Die sofortige Behandlung liegt deshalb im Interesse einer erfolgreichen Steuerung des laufenden Reformprozesses.

Luzern, den 26. Mai 2026

Motionärin Antoinette Schuler und Mitunterzeichnende

## Mitunterzeichnende der Dringlichen Motionen

Stand 23.5.2026

### Überführung der Kirchengutsverwaltung in ein unabhängiges kirchliches Dienstleistungszentrum

### Dringliche Motion betreffend Neuordnung der Kirchgemeinde Luzern

1	Jürg Goll	Antoinette Schuler
2	Antoinette Schuler	Jürg Goll
3	Alexander von der Marwitz	Alexander von der Marwitz
4	Albert Schwarzenbach	Albert Schwarzenbach
5	Samuel Gernet	Samuel Gernet
6	Sandra Hildebrandt	Sandra Hildebrandt
7	Petra Kieliger	Petra Kieliger
8	Robert Liechti	Robert Liechti
9	Urs Gysin	Urs Gysin
10	Stephan Graf	Stephan Graf
11	Heiko Beyer	Heiko Beyer
12	Hansedi Blatter	Hansedi Blatter
13	Tumasch Flurin Schreich	Tumasch Flurin Schreich
14	Sonja Hofer-Schick	Sonja Hofer Schick
15	Michaela Bühler	Michaela Bühler
16	Rahel Schmassmann	Rahel Schmassmann
17	Alexandra Görtzen	Alexandra Görtzen

---

- 18 ~~Monique Frey~~
- 19 ~~Chantal Brauchli~~
- 20 ~~Yolanda Stocker~~
- 21 ~~Ursle Hooley~~
- 22 ~~Max Siegrist~~, Präsident
- 23 ~~Walter Fischler~~, zurückgetreten
- 24 vakant

## **Dringliche Motion**

### **betreffend Neuordnung der Kirchgemeinde Luzern**

#### **Antrag**

Der Grosse Kirchenrat beauftragt den Kirchenvorstand,

1. einen neuen Vorschlag unter Einbezug des Grossen Kirchenrats zur Neuordnung der Kirchgemeinde Luzern zu erarbeiten.
2. diesen Vorschlag den acht Teilkirchgemeinden zur Beratung und Willensbildung vorzulegen, sodass jede Teilkirchgemeinde ihre Präferenzen mit folgenden Möglichkeiten zur künftigen Organisationsform einbringen kann:
  - a) in einer neu geordneten Kirchgemeinde Luzern verbleiben
  - b) sich mit anderen Kirchgemeinden innerhalb der Landeskirche verbinden
  - c) sich als eigenständige Kirchgemeinde neu konstituieren
3. dem Grossen Kirchenrat auf Grundlage dieser Rückmeldungen bis Juni 2027 eine Vorlage mit Antrag für ein beschlussreifes Konzept zu unterbreiten. Der Beschluss des Grossen Kirchenrats ist anschliessend jeder Teilkirchgemeinde einzeln zur Abstimmung über Verbleib, neuen Zusammenschluss oder Eigenständigkeit vorzulegen.
4. den Prozess unter Einbezug des Grossen Kirchenrates auszugestalten. Der Kirchenvorstand bildet mit Vertretungen des Grossen Kirchenrats ein Begleitgremium.

#### **Begründung**

Das vom Grossen Kirchenrat am 9. Dezember 2024 einstimmig überwiesene Postulat 519 verlangte ausdrücklich, grundlegende Erneuerungen als Teil des Organisationsentwicklungsprozesses zu prüfen. Dieser Auftrag wurde bislang nicht in einer Weise umgesetzt, welche die vom Parlament geforderte Prüfung tragfähiger Alternativen sicherstellt.

Mit dieser Motion präzisiert der Grosse Kirchenrat seinen politischen Willen. Zugleich soll sichergestellt werden, dass die weitere Organisationsentwicklung nicht allein operativ, sondern unter Mitwirkung des Parlaments als strategisch verantwortlichem Organ geführt wird.

#### **Begründung der Dringlichkeit**

Die Dringlichkeit ist gegeben, weil der laufende Organisationsentwicklungsprozess sich in einer entscheidenden Phase befindet. Ohne sofortige politische Zielvorgaben könnten Weichenstellungen erfolgen, welche den Handlungsspielraum des Grossen Kirchenrats einengen.

Wird die Motion nicht in der Sitzung vom 22. Juni 2026 behandelt, droht eine weitere Verzögerung des Prozesses ohne geklärte strategische Zielsetzung. Dies kann zu Fehlentwicklungen, zusätzlichem Ressourcenaufwand und einer weiteren Schwächung der Planungssicherheit für Teilkirchgemeinden und Mitarbeitende führen.

Die sofortige Behandlung liegt deshalb im Interesse einer erfolgreichen Steuerung des laufenden Reformprozesses.

Luzern, den 26. Mai 2026

Motionärin Antoinette Schuler und Mitunterzeichnende



## **Dringliche Motion betreffend Neuordnung der Kirchgemeinde Luzern**

### **Antrag**

Der Grosse Kirchenrat beauftragt den Kirchenvorstand,

1. einen neuen Vorschlag unter Einbezug des Grossen Kirchenrats zur Neuordnung der Kirchgemeinde Luzern zu erarbeiten.
2. diesen Vorschlag den acht Teilkirchgemeinden zur Beratung und Willensbildung vorzulegen, sodass jede Teilkirchgemeinde ihre Präferenzen mit folgenden Möglichkeiten zur künftigen Organisationsform einbringen kann:
  - a) in einer neu geordneten Kirchgemeinde Luzern verbleiben
  - b) sich mit anderen Kirchgemeinden innerhalb der Landeskirche verbinden
  - c) sich als eigenständige Kirchgemeinde neu konstituieren
3. dem Grossen Kirchenrat auf Grundlage dieser Rückmeldungen bis Juni 2027 eine Vorlage mit Antrag für ein beschlussreifes Konzept zu unterbreiten. Der Beschluss des Grossen Kirchenrats ist anschliessend jeder Teilkirchgemeinde einzeln zur Abstimmung über Verbleib, neuen Zusammenschluss oder Eigenständigkeit vorzulegen.
4. den Prozess unter Einbezug des Grossen Kirchenrates auszugestalten. Der Kirchenvorstand bildet mit Vertretungen des Grossen Kirchenrats ein Begleitgremium.

### **Begründung**

Das vom Grossen Kirchenrat am 9. Dezember 2024 einstimmig überwiesene Postulat 519 verlangte ausdrücklich, grundlegende Erneuerungen als Teil des Organisationsentwicklungsprozesses zu prüfen. Dieser Auftrag wurde bislang nicht in einer Weise umgesetzt, welche die vom Parlament geforderte Prüfung tragfähiger Alternativen sicherstellt.

Mit dieser Motion präzisiert der Grosse Kirchenrat seinen politischen Willen. Zugleich soll sichergestellt werden, dass die weitere Organisationsentwicklung nicht allein operativ, sondern unter Mitwirkung des Parlaments als strategisch verantwortlichem Organ geführt wird.

### **Begründung der Dringlichkeit**

Die Dringlichkeit ist gegeben, weil der laufende Organisationsentwicklungsprozess sich in einer entscheidenden Phase befindet. Ohne sofortige politische Zielvorgaben könnten Weichenstellungen erfolgen, welche den Handlungsspielraum des Grossen Kirchenrats einengen.

Wird die Motion nicht in der Sitzung vom 22. Juni 2026 behandelt, droht eine weitere Verzögerung des Prozesses ohne geklärte strategische Zielsetzung. Dies kann zu Fehlentwicklungen, zusätzlichem Ressourcenaufwand und einer weiteren Schwächung der Planungssicherheit für Teilkirchgemeinden und Mitarbeitende führen.

Die sofortige Behandlung liegt deshalb im Interesse einer erfolgreichen Steuerung des laufenden Reformprozesses.

Luzern, den 26. Mai 2026

Motionärin Antoinette Schuler und Mitunterzeichnende

Antoinette Schuler u. d. R. Z.

Samuel Gamel

S. Y. Y. Y.

## **Dringliche Motion betreffend Neuordnung der Kirchgemeinde Luzern**

### **Antrag**

Der Grosse Kirchenrat beauftragt den Kirchenvorstand,

1. einen neuen Vorschlag unter Einbezug des Grossen Kirchenrats zur Neuordnung der Kirchgemeinde Luzern zu erarbeiten.
2. diesen Vorschlag den acht Teilkirchgemeinden zur Beratung und Willensbildung vorzulegen, sodass jede Teilkirchgemeinde ihre Präferenzen mit folgenden Möglichkeiten zur künftigen Organisationsform einbringen kann:
  - a) in einer neu geordneten Kirchgemeinde Luzern verbleiben
  - b) sich mit anderen Kirchgemeinden innerhalb der Landeskirche verbinden
  - c) sich als eigenständige Kirchgemeinde neu konstituieren
3. dem Grossen Kirchenrat auf Grundlage dieser Rückmeldungen bis Juni 2027 eine Vorlage mit Antrag für ein beschlussreifes Konzept zu unterbreiten. Der Beschluss des Grossen Kirchenrats ist anschliessend jeder Teilkirchgemeinde einzeln zur Abstimmung über Verbleib, neuen Zusammenschluss oder Eigenständigkeit vorzulegen.
4. den Prozess unter Einbezug des Grossen Kirchenrates auszugestalten. Der Kirchenvorstand bildet mit Vertretungen des Grossen Kirchenrats ein Begleitgremium.

### **Begründung**

Das vom Grossen Kirchenrat am 9. Dezember 2024 einstimmig überwiesene Postulat 519 verlangte ausdrücklich, grundlegende Erneuerungen als Teil des Organisationsentwicklungsprozesses zu prüfen. Dieser Auftrag wurde bislang nicht in einer Weise umgesetzt, welche die vom Parlament geforderte Prüfung tragfähiger Alternativen sicherstellt.

Mit dieser Motion präzisiert der Grosse Kirchenrat seinen politischen Willen. Zugleich soll sichergestellt werden, dass die weitere Organisationsentwicklung nicht allein operativ, sondern unter Mitwirkung des Parlaments als strategisch verantwortlichem Organ geführt wird.

### **Begründung der Dringlichkeit**

Die Dringlichkeit ist gegeben, weil der laufende Organisationsentwicklungsprozess sich in einer entscheidenden Phase befindet. Ohne sofortige politische Zielvorgaben könnten Weichenstellungen erfolgen, welche den Handlungsspielraum des Grossen Kirchenrats einengen.

Wird die Motion nicht in der Sitzung vom 22. Juni 2026 behandelt, droht eine weitere Verzögerung des Prozesses ohne geklärte strategische Zielsetzung. Dies kann zu Fehlentwicklungen, zusätzlichem Ressourcenaufwand und einer weiteren Schwächung der Planungssicherheit für Teilkirchgemeinden und Mitarbeitende führen.

Die sofortige Behandlung liegt deshalb im Interesse einer erfolgreichen Steuerung des laufenden Reformprozesses.

Luzern, den 26. Mai 2026  
Motionärin Antoinette Schuler und Mitunterzeichnende

## **Dringliche Motion**

### **betreffend Neuordnung der Kirchgemeinde Luzern**

#### **Antrag**

Der Grosse Kirchenrat beauftragt den Kirchenvorstand,

1. einen neuen Vorschlag unter Einbezug des Grossen Kirchenrats zur Neuordnung der Kirchgemeinde Luzern zu erarbeiten.
2. diesen Vorschlag den acht Teilkirchgemeinden zur Beratung und Willensbildung vorzulegen, sodass jede Teilkirchgemeinde ihre Präferenzen mit folgenden Möglichkeiten zur künftigen Organisationsform einbringen kann:
  - a) in einer neu geordneten Kirchgemeinde Luzern verbleiben
  - b) sich mit anderen Kirchgemeinden innerhalb der Landeskirche verbinden
  - c) sich als eigenständige Kirchgemeinde neu konstituieren
3. dem Grossen Kirchenrat auf Grundlage dieser Rückmeldungen bis Juni 2027 eine Vorlage mit Antrag für ein beschlussreifes Konzept zu unterbreiten. Der Beschluss des Grossen Kirchenrats ist anschliessend jeder Teilkirchgemeinde einzeln zur Abstimmung über Verbleib, neuen Zusammenschluss oder Eigenständigkeit vorzulegen.
4. den Prozess unter Einbezug des Grossen Kirchenrates auszugestalten. Der Kirchenvorstand bildet mit Vertretungen des Grossen Kirchenrats ein Begleitgremium.

#### **Begründung**

Das vom Grossen Kirchenrat am 9. Dezember 2024 einstimmig überwiesene Postulat 519 verlangte ausdrücklich, grundlegende Erneuerungen als Teil des Organisationsentwicklungsprozesses zu prüfen. Dieser Auftrag wurde bislang nicht in einer Weise umgesetzt, welche die vom Parlament geforderte Prüfung tragfähiger Alternativen sicherstellt.

Mit dieser Motion präzisiert der Grosse Kirchenrat seinen politischen Willen. Zugleich soll sichergestellt werden, dass die weitere Organisationsentwicklung nicht allein operativ, sondern unter Mitwirkung des Parlaments als strategisch verantwortlichem Organ geführt wird.

#### **Begründung der Dringlichkeit**

Die Dringlichkeit ist gegeben, weil der laufende Organisationsentwicklungsprozess sich in einer entscheidenden Phase befindet. Ohne sofortige politische Zielvorgaben könnten Weichenstellungen erfolgen, welche den Handlungsspielraum des Grossen Kirchenrats einengen.

Wird die Motion nicht in der Sitzung vom 22. Juni 2026 behandelt, droht eine weitere Verzögerung des Prozesses ohne geklärte strategische Zielsetzung. Dies kann zu Fehlentwicklungen, zusätzlichem Ressourcenaufwand und einer weiteren Schwächung der Planungssicherheit für Teilkirchgemeinden und Mitarbeitende führen.

Die sofortige Behandlung liegt deshalb im Interesse einer erfolgreichen Steuerung des laufenden Reformprozesses.

Luzern, den 26. Mai 2026

Motionärin Antoinette Schuler und Mitunterzeichnende

*Antoinette Schuler*

*[Handwritten signature]*

## **Dringliche Motion**

### **betreffend Neuordnung der Kirchgemeinde Luzern**

#### **Antrag**

Der Grosse Kirchenrat beauftragt den Kirchenvorstand,

1. einen neuen Vorschlag unter Einbezug des Grossen Kirchenrats zur Neuordnung der Kirchgemeinde Luzern zu erarbeiten.
2. diesen Vorschlag den acht Teilkirchgemeinden zur Beratung und Willensbildung vorzulegen, sodass jede Teilkirchgemeinde ihre Präferenzen mit folgenden Möglichkeiten zur künftigen Organisationsform einbringen kann:
  - a) in einer neu geordneten Kirchgemeinde Luzern verbleiben
  - b) sich mit anderen Kirchgemeinden innerhalb der Landeskirche verbinden
  - c) sich als eigenständige Kirchgemeinde neu konstituieren
3. dem Grossen Kirchenrat auf Grundlage dieser Rückmeldungen bis Juni 2027 eine Vorlage mit Antrag für ein beschlussreifes Konzept zu unterbreiten. Der Beschluss des Grossen Kirchenrats ist anschliessend jeder Teilkirchgemeinde einzeln zur Abstimmung über Verbleib, neuen Zusammenschluss oder Eigenständigkeit vorzulegen.
4. den Prozess unter Einbezug des Grossen Kirchenrates auszugestalten. Der Kirchenvorstand bildet mit Vertretungen des Grossen Kirchenrats ein Begleitgremium.

#### **Begründung**

Das vom Grossen Kirchenrat am 9. Dezember 2024 einstimmig überwiesene Postulat 519 verlangte ausdrücklich, grundlegende Erneuerungen als Teil des Organisationsentwicklungsprozesses zu prüfen. Dieser Auftrag wurde bislang nicht in einer Weise umgesetzt, welche die vom Parlament geforderte Prüfung tragfähiger Alternativen sicherstellt.

Mit dieser Motion präzisiert der Grosse Kirchenrat seinen politischen Willen. Zugleich soll sichergestellt werden, dass die weitere Organisationsentwicklung nicht allein operativ, sondern unter Mitwirkung des Parlaments als strategisch verantwortlichem Organ geführt wird.

#### **Begründung der Dringlichkeit**

Die Dringlichkeit ist gegeben, weil der laufende Organisationsentwicklungsprozess sich in einer entscheidenden Phase befindet. Ohne sofortige politische Zielvorgaben könnten Weichenstellungen erfolgen, welche den Handlungsspielraum des Grossen Kirchenrats einengen.

Wird die Motion nicht in der Sitzung vom 22. Juni 2026 behandelt, droht eine weitere Verzögerung des Prozesses ohne geklärte strategische Zielsetzung. Dies kann zu Fehlentwicklungen, zusätzlichem Ressourcenaufwand und einer weiteren Schwächung der Planungssicherheit für Teilkirchgemeinden und Mitarbeitende führen.

Die sofortige Behandlung liegt deshalb im Interesse einer erfolgreichen Steuerung des laufenden Reformprozesses.

Luzern, den 26. Mai 2026

Motionärin Antoinette Schuler und Mitunterzeichnende



## **Dringliche Motion**

### **betreffend Neuordnung der Kirchgemeinde Luzern**

#### **Antrag**

Der Grosse Kirchenrat beauftragt den Kirchenvorstand,

1. einen neuen Vorschlag unter Einbezug des Grossen Kirchenrats zur Neuordnung der Kirchgemeinde Luzern zu erarbeiten.
2. diesen Vorschlag den acht Teilkirchgemeinden zur Beratung und Willensbildung vorzulegen, sodass jede Teilkirchgemeinde ihre Präferenzen mit folgenden Möglichkeiten zur künftigen Organisationsform einbringen kann:
  - a) in einer neu geordneten Kirchgemeinde Luzern verbleiben
  - b) sich mit anderen Kirchgemeinden innerhalb der Landeskirche verbinden
  - c) sich als eigenständige Kirchgemeinde neu konstituieren
3. dem Grossen Kirchenrat auf Grundlage dieser Rückmeldungen bis Juni 2027 eine Vorlage mit Antrag für ein beschlussreifes Konzept zu unterbreiten. Der Beschluss des Grossen Kirchenrats ist anschliessend jeder Teilkirchgemeinde einzeln zur Abstimmung über Verbleib, neuen Zusammenschluss oder Eigenständigkeit vorzulegen.
4. den Prozess unter Einbezug des Grossen Kirchenrates auszugestalten. Der Kirchenvorstand bildet mit Vertretungen des Grossen Kirchenrats ein Begleitgremium.

#### **Begründung**

Das vom Grossen Kirchenrat am 9. Dezember 2024 einstimmig überwiesene Postulat 519 verlangte ausdrücklich, grundlegende Erneuerungen als Teil des Organisationsentwicklungsprozesses zu prüfen. Dieser Auftrag wurde bislang nicht in einer Weise umgesetzt, welche die vom Parlament geforderte Prüfung tragfähiger Alternativen sicherstellt.

Mit dieser Motion präzisiert der Grosse Kirchenrat seinen politischen Willen. Zugleich soll sichergestellt werden, dass die weitere Organisationsentwicklung nicht allein operativ, sondern unter Mitwirkung des Parlaments als strategisch verantwortlichem Organ geführt wird.

#### **Begründung der Dringlichkeit**

Die Dringlichkeit ist gegeben, weil der laufende Organisationsentwicklungsprozess sich in einer entscheidenden Phase befindet. Ohne sofortige politische Zielvorgaben könnten Weichenstellungen erfolgen, welche den Handlungsspielraum des Grossen Kirchenrats einengen.

Wird die Motion nicht in der Sitzung vom 22. Juni 2026 behandelt, droht eine weitere Verzögerung des Prozesses ohne geklärte strategische Zielsetzung. Dies kann zu Fehlentwicklungen, zusätzlichem Ressourcenaufwand und einer weiteren Schwächung der Planungssicherheit für Teilkirchgemeinden und Mitarbeitende führen.

Die sofortige Behandlung liegt deshalb im Interesse einer erfolgreichen Steuerung des laufenden Reformprozesses.

Luzern, den 26. Mai 2026

Motionärin Antoinette Schuler und Mitunterzeichnende

## **Dringliche Motion**

### **betreffend Neuordnung der Kirchgemeinde Luzern**

#### **Antrag**

Der Grosse Kirchenrat beauftragt den Kirchenvorstand,

1. einen neuen Vorschlag unter Einbezug des Grossen Kirchenrats zur Neuordnung der Kirchgemeinde Luzern zu erarbeiten.
2. diesen Vorschlag den acht Teilkirchgemeinden zur Beratung und Willensbildung vorzulegen, sodass jede Teilkirchgemeinde ihre Präferenzen mit folgenden Möglichkeiten zur künftigen Organisationsform einbringen kann:
  - a) in einer neu geordneten Kirchgemeinde Luzern verbleiben
  - b) sich mit anderen Kirchgemeinden innerhalb der Landeskirche verbinden
  - c) sich als eigenständige Kirchgemeinde neu konstituieren
3. dem Grossen Kirchenrat auf Grundlage dieser Rückmeldungen bis Juni 2027 eine Vorlage mit Antrag für ein beschlussreifes Konzept zu unterbreiten. Der Beschluss des Grossen Kirchenrats ist anschliessend jeder Teilkirchgemeinde einzeln zur Abstimmung über Verbleib, neuen Zusammenschluss oder Eigenständigkeit vorzulegen.
4. den Prozess unter Einbezug des Grossen Kirchenrates auszugestalten. Der Kirchenvorstand bildet mit Vertretungen des Grossen Kirchenrats ein Begleitgremium.

#### **Begründung**

Das vom Grossen Kirchenrat am 9. Dezember 2024 einstimmig überwiesene Postulat 519 verlangte ausdrücklich, grundlegende Erneuerungen als Teil des Organisationsentwicklungsprozesses zu prüfen. Dieser Auftrag wurde bislang nicht in einer Weise umgesetzt, welche die vom Parlament geforderte Prüfung tragfähiger Alternativen sicherstellt.

Mit dieser Motion präzisiert der Grosse Kirchenrat seinen politischen Willen. Zugleich soll sichergestellt werden, dass die weitere Organisationsentwicklung nicht allein operativ, sondern unter Mitwirkung des Parlaments als strategisch verantwortlichem Organ geführt wird.

#### **Begründung der Dringlichkeit**

Die Dringlichkeit ist gegeben, weil der laufende Organisationsentwicklungsprozess sich in einer entscheidenden Phase befindet. Ohne sofortige politische Zielvorgaben könnten Weichenstellungen erfolgen, welche den Handlungsspielraum des Grossen Kirchenrats einengen.

Wird die Motion nicht in der Sitzung vom 22. Juni 2026 behandelt, droht eine weitere Verzögerung des Prozesses ohne geklärte strategische Zielsetzung. Dies kann zu Fehlentwicklungen, zusätzlichem Ressourcenaufwand und einer weiteren Schwächung der Planungssicherheit für Teilkirchgemeinden und Mitarbeitende führen.

Die sofortige Behandlung liegt deshalb im Interesse einer erfolgreichen Steuerung des laufenden Reformprozesses.

Luzern, den 26. Mai 2026

Motionärin Antoinette Schuler und Mitunterzeichnende



Stephan Graf

## **Dringliche Motion**

### **betreffend Neuordnung der Kirchgemeinde Luzern**

#### **Antrag**

Der Grosse Kirchenrat beauftragt den Kirchenvorstand,

1. einen neuen Vorschlag unter Einbezug des Grossen Kirchenrats zur Neuordnung der Kirchgemeinde Luzern zu erarbeiten.
2. diesen Vorschlag den acht Teilkirchgemeinden zur Beratung und Willensbildung vorzulegen, sodass jede Teilkirchgemeinde ihre Präferenzen mit folgenden Möglichkeiten zur künftigen Organisationsform einbringen kann:
  - a) in einer neu geordneten Kirchgemeinde Luzern verbleiben
  - b) sich mit anderen Kirchgemeinden innerhalb der Landeskirche verbinden
  - c) sich als eigenständige Kirchgemeinde neu konstituieren
3. dem Grossen Kirchenrat auf Grundlage dieser Rückmeldungen bis Juni 2027 eine Vorlage mit Antrag für ein beschlussreifes Konzept zu unterbreiten. Der Beschluss des Grossen Kirchenrats ist anschliessend jeder Teilkirchgemeinde einzeln zur Abstimmung über Verbleib, neuen Zusammenschluss oder Eigenständigkeit vorzulegen.
4. den Prozess unter Einbezug des Grossen Kirchenrates auszugestalten. Der Kirchenvorstand bildet mit Vertretungen des Grossen Kirchenrats ein Begleitgremium.

#### **Begründung**

Das vom Grossen Kirchenrat am 9. Dezember 2024 einstimmig überwiesene Postulat 519 verlangte ausdrücklich, grundlegende Erneuerungen als Teil des Organisationsentwicklungsprozesses zu prüfen. Dieser Auftrag wurde bislang nicht in einer Weise umgesetzt, welche die vom Parlament geforderte Prüfung tragfähiger Alternativen sicherstellt.

Mit dieser Motion präzisiert der Grosse Kirchenrat seinen politischen Willen. Zugleich soll sichergestellt werden, dass die weitere Organisationsentwicklung nicht allein operativ, sondern unter Mitwirkung des Parlaments als strategisch verantwortlichem Organ geführt wird.

#### **Begründung der Dringlichkeit**

Die Dringlichkeit ist gegeben, weil der laufende Organisationsentwicklungsprozess sich in einer entscheidenden Phase befindet. Ohne sofortige politische Zielvorgaben könnten Weichenstellungen erfolgen, welche den Handlungsspielraum des Grossen Kirchenrats einengen.

Wird die Motion nicht in der Sitzung vom 22. Juni 2026 behandelt, droht eine weitere Verzögerung des Prozesses ohne geklärte strategische Zielsetzung. Dies kann zu Fehlentwicklungen, zusätzlichem Ressourcenaufwand und einer weiteren Schwächung der Planungssicherheit für Teilkirchgemeinden und Mitarbeitende führen.

Die sofortige Behandlung liegt deshalb im Interesse einer erfolgreichen Steuerung des laufenden Reformprozesses.

Luzern, den 26. Mai 2026

Motionärin Antoinette Schuler und Mitunterzeichnende



Heiko Beyer

## Dringliche Motion betreffend Neuordnung der Kirchgemeinde Luzern

### Antrag

Der Grosse Kirchenrat beauftragt den Kirchenvorstand,

1. einen neuen Vorschlag unter Einbezug des Grossen Kirchenrats zur Neuordnung der Kirchgemeinde Luzern zu erarbeiten.
2. diesen Vorschlag den acht Teilkirchgemeinden zur Beratung und Willensbildung vorzulegen, sodass jede Teilkirchgemeinde ihre Präferenzen mit folgenden Möglichkeiten zur künftigen Organisationsform einbringen kann:
  - a) in einer neu geordneten Kirchgemeinde Luzern verbleiben
  - b) sich mit anderen Kirchgemeinden innerhalb der Landeskirche verbinden
  - c) sich als eigenständige Kirchgemeinde neu konstituieren
3. dem Grossen Kirchenrat auf Grundlage dieser Rückmeldungen bis Juni 2027 eine Vorlage mit Antrag für ein beschlussreifes Konzept zu unterbreiten. Der Beschluss des Grossen Kirchenrats ist anschliessend jeder Teilkirchgemeinde einzeln zur Abstimmung über Verbleib, neuen Zusammenschluss oder Eigenständigkeit vorzulegen.
4. den Prozess unter Einbezug des Grossen Kirchenrates auszugestalten. Der Kirchenvorstand bildet mit Vertretungen des Grossen Kirchenrats ein Begleitgremium.

### Begründung

Das vom Grossen Kirchenrat am 9. Dezember 2024 einstimmig überwiesene Postulat 519 verlangte ausdrücklich, grundlegende Erneuerungen als Teil des Organisationsentwicklungsprozesses zu prüfen. Dieser Auftrag wurde bislang nicht in einer Weise umgesetzt, welche die vom Parlament geforderte Prüfung tragfähiger Alternativen sicherstellt.

Mit dieser Motion präzisiert der Grosse Kirchenrat seinen politischen Willen. Zugleich soll sichergestellt werden, dass die weitere Organisationsentwicklung nicht allein operativ, sondern unter Mitwirkung des Parlaments als strategisch verantwortlichem Organ geführt wird.

### Begründung der Dringlichkeit


Die Dringlichkeit ist gegeben, weil der laufende Organisationsentwicklungsprozess sich in einer entscheidenden Phase befindet. Ohne sofortige politische Zielvorgaben könnten Weichenstellungen erfolgen, welche den Handlungsspielraum des Grossen Kirchenrats einengen.

Wird die Motion nicht in der Sitzung vom 22. Juni 2026 behandelt, droht eine weitere Verzögerung des Prozesses ohne geklärte strategische Zielsetzung. Dies kann zu Fehlentwicklungen, zusätzlichem Ressourcenaufwand und einer weiteren Schwächung der Planungssicherheit für Teilkirchgemeinden und Mitarbeitende führen.

Die sofortige Behandlung liegt deshalb im Interesse einer erfolgreichen Steuerung des laufenden Reformprozesses.

Luzern, den 26. Mai 2026

Motionärin Antoinette Schuler und Mitunterzeichnende

  
HANSEDI BLATTER

## **Dringliche Motion**

### **betreffend Neuordnung der Kirchgemeinde Luzern**

#### **Antrag**

Der Grosse Kirchenrat beauftragt den Kirchenvorstand,

1. einen neuen Vorschlag unter Einbezug des Grossen Kirchenrats zur Neuordnung der Kirchgemeinde Luzern zu erarbeiten.
2. diesen Vorschlag den acht Teilkirchgemeinden zur Beratung und Willensbildung vorzulegen, sodass jede Teilkirchgemeinde ihre Präferenzen mit folgenden Möglichkeiten zur künftigen Organisationsform einbringen kann:
  - a) in einer neu geordneten Kirchgemeinde Luzern verbleiben
  - b) sich mit anderen Kirchgemeinden innerhalb der Landeskirche verbinden
  - c) sich als eigenständige Kirchgemeinde neu konstituieren
3. dem Grossen Kirchenrat auf Grundlage dieser Rückmeldungen bis Juni 2027 eine Vorlage mit Antrag für ein beschlussreifes Konzept zu unterbreiten. Der Beschluss des Grossen Kirchenrats ist anschliessend jeder Teilkirchgemeinde einzeln zur Abstimmung über Verbleib, neuen Zusammenschluss oder Eigenständigkeit vorzulegen.
4. den Prozess unter Einbezug des Grossen Kirchenrates auszugestalten. Der Kirchenvorstand bildet mit Vertretungen des Grossen Kirchenrats ein Begleitgremium.

#### **Begründung**

Das vom Grossen Kirchenrat am 9. Dezember 2024 einstimmig überwiesene Postulat 519 verlangte ausdrücklich, grundlegende Erneuerungen als Teil des Organisationsentwicklungsprozesses zu prüfen. Dieser Auftrag wurde bislang nicht in einer Weise umgesetzt, welche die vom Parlament geforderte Prüfung tragfähiger Alternativen sicherstellt.

Mit dieser Motion präzisiert der Grosse Kirchenrat seinen politischen Willen. Zugleich soll sichergestellt werden, dass die weitere Organisationsentwicklung nicht allein operativ, sondern unter Mitwirkung des Parlaments als strategisch verantwortlichem Organ geführt wird.

#### **Begründung der Dringlichkeit**

Die Dringlichkeit ist gegeben, weil der laufende Organisationsentwicklungsprozess sich in einer entscheidenden Phase befindet. Ohne sofortige politische Zielvorgaben könnten Weichenstellungen erfolgen, welche den Handlungsspielraum des Grossen Kirchenrats einengen.

Wird die Motion nicht in der Sitzung vom 22. Juni 2026 behandelt, droht eine weitere Verzögerung des Prozesses ohne geklärte strategische Zielsetzung. Dies kann zu Fehlentwicklungen, zusätzlichem Ressourcenaufwand und einer weiteren Schwächung der Planungssicherheit für Teilkirchgemeinden und Mitarbeitende führen.

Die sofortige Behandlung liegt deshalb im Interesse einer erfolgreichen Steuerung des laufenden Reformprozesses.

Luzern, den 26. Mai 2026

Motionärin Antoinette Schuler und Mitunterzeichnende

## **Dringliche Motion**

### **betreffend Neuordnung der Kirchgemeinde Luzern**

#### **Antrag**

Der Grosse Kirchenrat beauftragt den Kirchenvorstand,

1. einen neuen Vorschlag unter Einbezug des Grossen Kirchenrats zur Neuordnung der Kirchgemeinde Luzern zu erarbeiten.
2. diesen Vorschlag den acht Teilkirchgemeinden zur Beratung und Willensbildung vorzulegen, sodass jede Teilkirchgemeinde ihre Präferenzen mit folgenden Möglichkeiten zur künftigen Organisationsform einbringen kann:
  - a) in einer neu geordneten Kirchgemeinde Luzern verbleiben
  - b) sich mit anderen Kirchgemeinden innerhalb der Landeskirche verbinden
  - c) sich als eigenständige Kirchgemeinde neu konstituieren
3. dem Grossen Kirchenrat auf Grundlage dieser Rückmeldungen bis Juni 2027 eine Vorlage mit Antrag für ein beschlussreifes Konzept zu unterbreiten. Der Beschluss des Grossen Kirchenrats ist anschliessend jeder Teilkirchgemeinde einzeln zur Abstimmung über Verbleib, neuen Zusammenschluss oder Eigenständigkeit vorzulegen.
4. den Prozess unter Einbezug des Grossen Kirchenrates auszugestalten. Der Kirchenvorstand bildet mit Vertretungen des Grossen Kirchenrats ein Begleitgremium.

#### **Begründung**

Das vom Grossen Kirchenrat am 9. Dezember 2024 einstimmig überwiesene Postulat 519 verlangte ausdrücklich, grundlegende Erneuerungen als Teil des Organisationsentwicklungsprozesses zu prüfen. Dieser Auftrag wurde bislang nicht in einer Weise umgesetzt, welche die vom Parlament geforderte Prüfung tragfähiger Alternativen sicherstellt.

Mit dieser Motion präzisiert der Grosse Kirchenrat seinen politischen Willen. Zugleich soll sichergestellt werden, dass die weitere Organisationsentwicklung nicht allein operativ, sondern unter Mitwirkung des Parlaments als strategisch verantwortlichem Organ geführt wird.

#### **Begründung der Dringlichkeit**

Die Dringlichkeit ist gegeben, weil der laufende Organisationsentwicklungsprozess sich in einer entscheidenden Phase befindet. Ohne sofortige politische Zielvorgaben könnten Weichenstellungen erfolgen, welche den Handlungsspielraum des Grossen Kirchenrats einengen.

Wird die Motion nicht in der Sitzung vom 22. Juni 2026 behandelt, droht eine weitere Verzögerung des Prozesses ohne geklärte strategische Zielsetzung. Dies kann zu Fehlentwicklungen, zusätzlichem Ressourcenaufwand und einer weiteren Schwächung der Planungssicherheit für Teilkirchgemeinden und Mitarbeitende führen.

Die sofortige Behandlung liegt deshalb im Interesse einer erfolgreichen Steuerung des laufenden Reformprozesses.

Luzern, den 26. Mai 2026

Motionärin Antoinette Schuler und Mitunterzeichnende

S. Hofer - elsd

## **Dringliche Motion**

### **betreffend Neuordnung der Kirchgemeinde Luzern**

#### **Antrag**

Der Grosse Kirchenrat beauftragt den Kirchenvorstand,

1. einen neuen Vorschlag unter Einbezug des Grossen Kirchenrats zur Neuordnung der Kirchgemeinde Luzern zu erarbeiten.
2. diesen Vorschlag den acht Teilkirchgemeinden zur Beratung und Willensbildung vorzulegen, sodass jede Teilkirchgemeinde ihre Präferenzen mit folgenden Möglichkeiten zur künftigen Organisationsform einbringen kann:
  - a) in einer neu geordneten Kirchgemeinde Luzern verbleiben
  - b) sich mit anderen Kirchgemeinden innerhalb der Landeskirche verbinden
  - c) sich als eigenständige Kirchgemeinde neu konstituieren
3. dem Grossen Kirchenrat auf Grundlage dieser Rückmeldungen bis Juni 2027 eine Vorlage mit Antrag für ein beschlussreifes Konzept zu unterbreiten. Der Beschluss des Grossen Kirchenrats ist anschliessend jeder Teilkirchgemeinde einzeln zur Abstimmung über Verbleib, neuen Zusammenschluss oder Eigenständigkeit vorzulegen.
4. den Prozess unter Einbezug des Grossen Kirchenrates auszugestalten. Der Kirchenvorstand bildet mit Vertretungen des Grossen Kirchenrats ein Begleitgremium.

#### **Begründung**

Das vom Grossen Kirchenrat am 9. Dezember 2024 einstimmig überwiesene Postulat 519 verlangte ausdrücklich, grundlegende Erneuerungen als Teil des Organisationsentwicklungsprozesses zu prüfen. Dieser Auftrag wurde bislang nicht in einer Weise umgesetzt, welche die vom Parlament geforderte Prüfung tragfähiger Alternativen sicherstellt.

Mit dieser Motion präzisiert der Grosse Kirchenrat seinen politischen Willen. Zugleich soll sichergestellt werden, dass die weitere Organisationsentwicklung nicht allein operativ, sondern unter Mitwirkung des Parlaments als strategisch verantwortlichem Organ geführt wird.

#### **Begründung der Dringlichkeit**

Die Dringlichkeit ist gegeben, weil der laufende Organisationsentwicklungsprozess sich in einer entscheidenden Phase befindet. Ohne sofortige politische Zielvorgaben könnten Weichenstellungen erfolgen, welche den Handlungsspielraum des Grossen Kirchenrats einengen.

Wird die Motion nicht in der Sitzung vom 22. Juni 2026 behandelt, droht eine weitere Verzögerung des Prozesses ohne geklärte strategische Zielsetzung. Dies kann zu Fehlentwicklungen, zusätzlichem Ressourcenaufwand und einer weiteren Schwächung der Planungssicherheit für Teilkirchgemeinden und Mitarbeitende führen.

Die sofortige Behandlung liegt deshalb im Interesse einer erfolgreichen Steuerung des laufenden Reformprozesses.

*Michael Bühler*

Luzern, den 26. Mai 2026

Motionärin Antoinette Schuler und Mitunterzeichnende

## **Dringliche Motion**

### **betreffend Neuordnung der Kirchgemeinde Luzern**

#### **Antrag**

Der Grosse Kirchenrat beauftragt den Kirchenvorstand,

1. einen neuen Vorschlag unter Einbezug des Grossen Kirchenrats zur Neuordnung der Kirchgemeinde Luzern zu erarbeiten.
2. diesen Vorschlag den acht Teilkirchgemeinden zur Beratung und Willensbildung vorzulegen, sodass jede Teilkirchgemeinde ihre Präferenzen mit folgenden Möglichkeiten zur künftigen Organisationsform einbringen kann:
  - a) in einer neu geordneten Kirchgemeinde Luzern verbleiben
  - b) sich mit anderen Kirchgemeinden innerhalb der Landeskirche verbinden
  - c) sich als eigenständige Kirchgemeinde neu konstituieren
3. dem Grossen Kirchenrat auf Grundlage dieser Rückmeldungen bis Juni 2027 eine Vorlage mit Antrag für ein beschlussreifes Konzept zu unterbreiten. Der Beschluss des Grossen Kirchenrats ist anschliessend jeder Teilkirchgemeinde einzeln zur Abstimmung über Verbleib, neuen Zusammenschluss oder Eigenständigkeit vorzulegen.
4. den Prozess unter Einbezug des Grossen Kirchenrates auszugestalten. Der Kirchenvorstand bildet mit Vertretungen des Grossen Kirchenrats ein Begleitgremium.

#### **Begründung**

Das vom Grossen Kirchenrat am 9. Dezember 2024 einstimmig überwiesene Postulat 519 verlangte ausdrücklich, grundlegende Erneuerungen als Teil des Organisationsentwicklungsprozesses zu prüfen. Dieser Auftrag wurde bislang nicht in einer Weise umgesetzt, welche die vom Parlament geforderte Prüfung tragfähiger Alternativen sicherstellt.

Mit dieser Motion präzisiert der Grosse Kirchenrat seinen politischen Willen. Zugleich soll sichergestellt werden, dass die weitere Organisationsentwicklung nicht allein operativ, sondern unter Mitwirkung des Parlaments als strategisch verantwortlichem Organ geführt wird.

#### **Begründung der Dringlichkeit**

Die Dringlichkeit ist gegeben, weil der laufende Organisationsentwicklungsprozess sich in einer entscheidenden Phase befindet. Ohne sofortige politische Zielvorgaben könnten Weichenstellungen erfolgen, welche den Handlungsspielraum des Grossen Kirchenrats einengen.

Wird die Motion nicht in der Sitzung vom 22. Juni 2026 behandelt, droht eine weitere Verzögerung des Prozesses ohne geklärte strategische Zielsetzung. Dies kann zu Fehlentwicklungen, zusätzlichem Ressourcenaufwand und einer weiteren Schwächung der Planungssicherheit für Teilkirchgemeinden und Mitarbeitende führen.

Die sofortige Behandlung liegt deshalb im Interesse einer erfolgreichen Steuerung des laufenden Reformprozesses.

Luzern, den 26. Mai 2026

Motionärin Antoinette Schuler und Mitunterzeichnende

*Rahel Schmassmann*

## **Dringliche Motion**

### **betreffend Neuordnung der Kirchgemeinde Luzern**

#### **Antrag**

Der Grosse Kirchenrat beauftragt den Kirchenvorstand,

1. einen neuen Vorschlag unter Einbezug des Grossen Kirchenrats zur Neuordnung der Kirchgemeinde Luzern zu erarbeiten.
2. diesen Vorschlag den acht Teilkirchgemeinden zur Beratung und Willensbildung vorzulegen, sodass jede Teilkirchgemeinde ihre Präferenzen mit folgenden Möglichkeiten zur künftigen Organisationsform einbringen kann:
  - a) in einer neu geordneten Kirchgemeinde Luzern verbleiben
  - b) sich mit anderen Kirchgemeinden innerhalb der Landeskirche verbinden
  - c) sich als eigenständige Kirchgemeinde neu konstituieren
3. dem Grossen Kirchenrat auf Grundlage dieser Rückmeldungen bis Juni 2027 eine Vorlage mit Antrag für ein beschlussreifes Konzept zu unterbreiten. Der Beschluss des Grossen Kirchenrats ist anschliessend jeder Teilkirchgemeinde einzeln zur Abstimmung über Verbleib, neuen Zusammenschluss oder Eigenständigkeit vorzulegen.
4. den Prozess unter Einbezug des Grossen Kirchenrates auszugestalten. Der Kirchenvorstand bildet mit Vertretungen des Grossen Kirchenrats ein Begleitgremium.

#### **Begründung**

Das vom Grossen Kirchenrat am 9. Dezember 2024 einstimmig überwiesene Postulat 519 verlangte ausdrücklich, grundlegende Erneuerungen als Teil des Organisationsentwicklungsprozesses zu prüfen. Dieser Auftrag wurde bislang nicht in einer Weise umgesetzt, welche die vom Parlament geforderte Prüfung tragfähiger Alternativen sicherstellt.

Mit dieser Motion präzisiert der Grosse Kirchenrat seinen politischen Willen. Zugleich soll sichergestellt werden, dass die weitere Organisationsentwicklung nicht allein operativ, sondern unter Mitwirkung des Parlaments als strategisch verantwortlichem Organ geführt wird.

#### **Begründung der Dringlichkeit**

Die Dringlichkeit ist gegeben, weil der laufende Organisationsentwicklungsprozess sich in einer entscheidenden Phase befindet. Ohne sofortige politische Zielvorgaben könnten Weichenstellungen erfolgen, welche den Handlungsspielraum des Grossen Kirchenrats einengen.

Wird die Motion nicht in der Sitzung vom 22. Juni 2026 behandelt, droht eine weitere Verzögerung des Prozesses ohne geklärte strategische Zielsetzung. Dies kann zu Fehlentwicklungen, zusätzlichem Ressourcenaufwand und einer weiteren Schwächung der Planungssicherheit für Teilkirchgemeinden und Mitarbeitende führen.

Die sofortige Behandlung liegt deshalb im Interesse einer erfolgreichen Steuerung des laufenden Reformprozesses.

Luzern, den 26. Mai 2026

Motionärin Antoinette Schuler und Mitunterzeichnende

